



Mischen
Sie mit !

Steigen
Sie ein !

DIE GENERATION 60+ IST GEFRAGT

Das Hamburgische Seniorenmitwirkungsgesetz
(HmbSenMitwG)



Liebe Leserinnen und Leser,

Sie beobachten die Entwicklung in Ihrem Quartier und haben Vorschläge für Veränderungen? Sie beteiligen sich gern an Diskussionen, um gemeinsam Lösungen zu finden? Sie haben Freude am Austausch mit Menschen anderer Altersgruppen und Kulturen? Dann ist die Mitwirkung in der Seniorinnen- und Seniorenvertretung genau das Richtige für Sie.

Die Generation 60+ ist heute so aktiv wie nie zuvor. Ihr vielfältiges Engagement in unterschiedlichen Bereichen, aber auch gerade in der Interessenvertretung der Älteren, trägt wesentlich zum Zusammenhalt in unserer Gesellschaft bei. Von ihrer Lebenserfahrung profitieren wir alle.

Die Seniorinnen- und Seniorenvertretungen in Hamburg blicken mittlerweile auf 40 Jahre Erfahrungen zurück. Seit 2012 gibt es das Hamburgische Seniorenmitwirkungsgesetz, das im Jahr 2018 weiterentwickelt wurde. Damit ist eine umfassende und stabile Grundlage geschaffen worden, um an der Gestaltung eines guten Älterwerdens in dieser Stadt mitzuwirken. Die neue Amtszeit der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen beginnt nach aktueller Planung am 1. Juli 2021.

Alle Menschen mit Wohnsitz in Hamburg, die mindestens 60 Jahre alt sind, können sich beteiligen. Wir wollen die Vielfalt, die die Altersgruppe kennzeichnet, widerspiegeln. Daher sind ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und auch die Mitwirkung von Menschen mit Migrationshintergrund gesetzlich verankert.

Die Themen sind vielfältig und bunt wie das Leben selbst: Barrierefreiheit im Nahverkehr, das Wohnen im Alter oder die Qualität der Pflege. Nehmen Sie die Gelegenheit wahr und engagieren Sie sich! Diese Broschüre gibt einen Überblick über das Gesetz und die Rahmenbedingungen sowie über die Ansprechpersonen für Ihre Fragen.

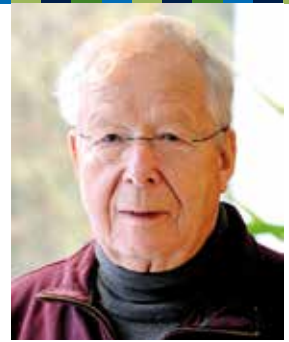
Herzliche Grüße

Ihre

Katharina Fegebank

Senatorin der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung
und Bezirke





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger Hamburgs der Generation 60+,
in 2021 sind wieder die Seniorendelegiertenversammlungen in den Bezirken neu
zu bilden, die dann die Bezirks-Seniorenbeiräte (BSBs) wählen.

Daran anschließend wird der Landes-Seniorenbeirat Hamburg (LSB) gebildet.
Grundlage hierfür ist das bundesweit als vorbildlich bewertete Hamburger
Seniorenmitwirkungsgesetz (HmbSenMitwG).

Die Anzahl derer, die hierzu aktiv wurden, ist in den zurückliegenden Jahren
ständig gestiegen. Damit hat sich eindrucksvoll gezeigt, dass die Generation
60+ unserer Stadt die Chancen zur aktiven Teilnahme am sozialen Leben und
der Mitwirkung gesellschaftlicher Prozesse nutzt und sich damit schöpferisch
und durchaus auch kritisch an der Gestaltung und Entwicklung unserer Stadt
Hamburg beteiligt.

Die Tätigkeiten in unseren Gremien und Ausschüssen verlangen stets eine aktive
Mitarbeit, damit ernsthafte und überzeugende Argumente unserer Anregungen
Politik und Verwaltungen wirksam erreichen. Gern geben wir unsere Erfahrungen
auf diesen Wegen an die nachfolgenden Generationen weiter.

Ihr

Helmut Riedel
Vorsitzender des
Landes-Seniorenbeirats Hamburg



Inhalt:

Grußworte

I. Überblick	8
1. Grundlagen der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen	8
2. Ziele des HmbSenMitwG	9
3. Wer kann in den Seniorinnen- und Seniorenvertretungen mitarbeiten?	10
4. Worum kümmern sich die Seniorinnen- und Seniorenvertretungen?	11
5. Amtszeit der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen	12
II. Die Seniorendelegiertenversammlungen (SDV)	13
1. Wie können Sie Delegierte oder Delegierter werden?	13
2. Welche Gruppen und Organisationen können Delegierte benennen?	14
3. Wie erfolgt die Delegation als Einzelperson?	15
4. Wie wird die SDV gebildet?	16
5. Vorstand	17
6. Aufgaben und Arbeitsweise der SDV	17
7. Amtsniederlegung	18
III. Der Bezirks-Seniorenbeirat (BSB)	19
1. Wie kann ich Mitglied im BSB werden?	19
2. Aufgaben des BSBs	21
3. Rechte des BSBs	22
4. Konstituierung und Arbeitsweise des BSBs	23
5. Amtsniederlegung	24

IV. Der Landes-Seniorenbeirat (LSB)	25
1. Wie setzt sich der LSB zusammen?	25
2. Wie konstituiert sich der LSB?	26
3. Aufgaben des LSBs	26
4. Rechte des LSBs	28
5. Arbeitsweise des LSBs	29
6. Amtsniederlegung	29
V. Unterstützung der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen	30
1. Unterstützung der Einrichtung und der Arbeit der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen	30
2. Aufwandsentschädigung	31
VI. Aufbau der Hamburger Seniorinnen- und Seniorenvertretungen	33
VII. Zeitplan für die Bildung der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen	34
VIII. Weitere Auskünfte	35
Das Hamburgische Seniorenmitwirkungsgesetz (HmbSenMitwG) – Gesetzestext	36
Die Hamburgische Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitwirkung in einem Hamburger Seniorenbeirat nach dem Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetz (HmbSenMitwVO)	47
Impressum	51

I. Überblick

1. Grundlagen der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen

Seniorinnen und Senioren tragen sehr viel zu einem guten Zusammenleben aller Generationen in Hamburg bei. Sie übernehmen Ehrenämter, engagieren sich in Vereinen oder in der Nachbarschaft und kümmern sich um die Enkelkinder. Sie unterstützen hilfebedürftige Freunde und pflegen kranke Angehörige. Die Generation 60+ hat viel zu bieten: Von ihrem Wissen, ihrer Lebenserfahrung und ihren Fähigkeiten profitieren wir alle. Seit rund 40 Jahren gibt es daher in Hamburgs Bezirken und auf Landesebene eine ehrenamtliche Interessenvertretung der älteren Generation. Rechtsgrundlage hierfür war bis 2012 die Anordnung des Senats über die Bildung von Seniorinnen- und Seniorenvertretungen (Amtl. Anz. 1979 S. 2105). Dabei umfasst dieser Begriff als Oberbegriff die Seniorendelegiertenversammlungen (SDVs) und die Bezirks-Seniorenbeiräte (nachfolgend BSBs) in den Bezirken sowie den Landes-Seniorenbeirat (nachfolgend LSB) auf gesamtstädtischer Ebene.

Seit 2013 werden die Seniorinnen- und Seniorenvertretungen auf der Grundlage des Seniorenmitwirkungsgesetzes (HmbSenMitwG) gebildet. Dieses Gesetz ist von der Hamburgischen Bürgerschaft im Oktober 2012 beschlossen worden. Es baut auf der seit Jahrzehnten bestehenden Struktur auf und erweitert die Möglichkeiten, sich zu beteiligen, um neue Zugangswege zu den Seniorinnen- und Seniorenvertretungen.

Diese Broschüre erklärt die Zusammensetzung, die Aufgaben und Rechte sowie die Arbeitsweise der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen und informiert über die Rechtslage. Wer sich für die Funktionsweisen und Einflussmöglichkeiten der Hamburger Seniorinnen- und Seniorenvertretungen interessiert, findet in dieser Broschüre die Antworten. Ansprechpersonen für weitergehende Fragen finden Sie in Abschnitt VIII dieser Broschüre. Im Anhang sind darüber hinaus das Hamburgische Seniorenmitwirkungsgesetz und die Seniorenmitwirkungsverordnung abgedruckt.

2. Ziele des HmbSenMitwG

Das Hamburgische Seniorenmitwirkungsgesetz regelt die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der älteren Generation und zielt darauf ab, Seniorinnen und Senioren aktiv am gesellschaftlichen und politischen Leben in Hamburg zu beteiligen. Es bildet die Basis für die Arbeit der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen. Im Mittelpunkt des Gesetzes steht der Grundsatz „Nicht ohne Seniorinnen und Senioren über Seniorinnen und Senioren“. Übergreifendes Ziel ist es gemäß § 1 HmbSenMitwG, die aktive Beteiligung von Seniorinnen und Senioren am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu fördern. Die Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Hamburg sollen gestärkt, ihre Erfahrungen und Fähigkeiten einbezogen und die Beziehungen zwischen den Generationen verbessert werden. Weitere Ziele des Gesetzes sind, den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung zu unterstützen, älteren Menschen jeder geschlechtlichen Identität und jeder sexuellen Orientierung gleiche Teilhabe und Anerkennung zukommen zu lassen und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Diese Ziele werden dadurch verfolgt, dass Organe der Seniorinnen- und Seniorenvertretung gebildet werden, die durch das Hamburgische Seniorenmitwirkungsgesetz mit entsprechenden Aufgaben und Rechten versehen werden. Es sind dies die SDVs in den Bezirken, die von diesen gewählten BSBs und der LSB auf der gesamtstädtischen Ebene. Darüber hinaus sind alle Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg gesetzlich verpflichtet, die Ziele des Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetzes unter aktiver Eigenbeteiligung der Hamburger Seniorinnen und Senioren zu fördern. Dies bedeutet, dass alle Behörden den Rat der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen einzuholen haben, wenn es um Belange der älteren Generation und das Zusammenleben der Generationen geht und eine Entscheidung zu treffen ist. Einer Initiative der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen im Allgemeinen und im Einzelfall bedarf es dazu nicht.

3. Wer kann in den Seniorinnen- und Seniorenvertretungen mitarbeiten?

Jede und jeder, die bzw. der das 60. Lebensjahr vollendet hat und mit Hauptwohnung in Hamburg gemeldet ist, kann sich engagieren (vgl. § 2 HmbSenMitwG). Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle. Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich zur Mitarbeit eingeladen.

Die Interessenvertretung der über 60-Jährigen soll ausdrücklich die Vielfalt widerspiegeln, die auch diese Altersgruppe kennzeichnet. Hinsichtlich sozialer Absicherung, Gesundheitszustand, Bildung, Herkunft und vieler weiterer Aspekte sind die Lebenslagen älterer Menschen sehr unterschiedlich. Wenn die in den Seniorinnen- und Seniorenvertretungen engagierten Seniorinnen und Senioren in dieser Hinsicht ein breites Spektrum abgeben, fühlen sich auch besonders viele Ältere von ihnen vertreten. Dadurch erhöhen sich die Legitimation und die Wirksamkeit der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen. § 3 Absatz 2 HmbSenMitwG bestimmt daher, dass von den Mitgliedern in den Seniorinnen- und Seniorenbeiräten

- jeweils mindestens 40 Prozent Frauen und Männer sein müssen,
- mindestens eine Frau und ein Mann einen Migrationshintergrund haben müssen,
- die Interessen von älteren Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen sind.

Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn

1. die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.¹

Wer Anteil an den Veränderungen in der Stadt nimmt und das Lebensumfeld mitgestalten möchte, kann über ein Engagement in einer Seniorinnen- und Seniorenvertretung Einfluss nehmen und an Verbesserungen mitarbeiten. Gesellschaftliche Themen mit Interesse zu verfol-

¹ Vgl. § 6 Satz 2 der Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (Migrationshintergrund- Erhebungsverordnung – MighEV) vom 29. September 2010, BGBl. I, Seite 1372, 1373.

gen und sich an Diskussionen zu beteiligen, macht Freude. Es lohnt sich, gerade im Rentenalter ohne berufsbedingte Kontakte im Austausch mit anderen zu stehen. Man selbst bekommt dabei viele neue Impulse und Anregungen.

Die Übernahme einer Aufgabe in den Seniorinnen- und Seniorenvertretungen ist bürgerschaftliches Engagement. Die Seniorinnen- und Seniorenbeiräte üben ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden aus (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 9 Absatz 1 Satz 2 HmbSenMitwG).

4. Worum kümmern sich die Seniorinnen- und Seniorenvertretungen?

Die Seniorinnen- und Seniorenvertretungen setzen sich für die Interessen der Generation 60+ und für ein gutes Zusammenleben der Generationen bei den Bezirksamt und den Behörden der Stadt ein. Wenn Seniorinnen und Senioren von Planungen und Vorhaben der Verwaltung betroffen werden, sind die Seniorinnen- und Seniorenbeiräte immer anzuhören und deren Vorschläge zu prüfen. Die Seniorinnen- und Seniorenbeiräte entwickeln und begründen Vorschläge und Stellungnahmen zu Maßnahmen aus zahlreichen Bereichen des öffentlichen Lebens. Sie können auch eigene Projekte entwickeln. An Beratungen in den Ausschüssen der Bezirksversammlungen nehmen Mitglieder der BSBs teil. Sie haben hier Rederecht.

Die Themen und Arbeitsfelder, die Anliegen der Seniorinnen und Senioren betreffen, sind vielfältig:

- Barrierefreiheit in der Stadt
- Wohnen im Alter
- Mobilität und Verkehr
- Gesundheit
- Pflege und Betreuung
- Altersarmut
- Einsamkeit
- Digitalisierung
- Kulturelle Teilhabe und Bildung
- Zusammenleben der Generationen
- und viele Aspekte mehr ...

Ein gutes Beispiel für die Auswirkungen des Engagements ist die Abschaffung der Sperrzeiten für die Nutzung der HVV-Seniorinnen- und Seniorenkarte. Beharrlich und über lange Zeiten hinweg haben sich die Seniorinnen- und Seniorenvertretungen immer wieder für diese Aufhebung eingesetzt – nun ist es geschafft!

Die Information der Öffentlichkeit ist ebenfalls eine wichtige Aufgabe der Seniorinnen- und Seniorenbeiräte. Dazu zählen Pressearbeit, der Internetauftritt www.lsb-hamburg.de, Broschüren und Veranstaltungen, die sich vor allem an die Generation 60+ wenden.

5. Amtszeit der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen

Die Amtszeit der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen beträgt gemäß § 3 Absatz 3 HmbSenMitwG vier Jahre und beginnt jeweils am 1. April. Die nunmehr laufende zweite Amtszeit der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen begann am 1. April 2017. Sie endet jedoch in diesem Jahr ausnahmsweise nicht am 31. März 2021, sondern nach aktueller Planung erst am 30. Juni 2021. Durch das Gesetz zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Bereich der Seniorenmitwirkung, das die Hamburgische Bürgerschaft am 14. Januar 2021 beschlossen hat, wurde die laufende Amtszeit verlängert und der Beginn der neuen Amtszeit auf den 1. Juli 2021 festgesetzt. Je nach Entwicklung der Corona-Pandemie ermöglicht das Gesetz eine weitere Verschiebung um bis zu drei Monate. Die neue Amtszeit wird entsprechend verkürzt und endet am 31. März 2025.

SDVs, BSBs und LSB führen nach dem Ende der Amtszeit die Geschäfte bis zur Konstituierung der jeweiligen neuen Seniorinnen- und Seniorenvertretungen weiter. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass jederzeit eine Seniorinnen- und Seniorenvertretung im Amt ist und beteiligt werden kann.

Nachfolgend werden die einzelnen Gremien, d. h. die SDVs, die BSBs und der LSB im Einzelnen vorgestellt.

II. Die Seniorendelegiertenversammlungen (SDVs)

Die Interessenvertretung der Generation 60+ hat ihre demokratische Basis in den sieben Hamburger Bezirken. In Altona, Bergedorf, Eimsbüttel, Harburg, Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord und Wandsbek wird jeweils eine SDV gebildet, die mindestens zweimal jährlich zusammentritt. Die sieben SDVs stellen die Basis-Interessenvertretung der älteren Generation nach dem HmbSenMitwG dar. Geregelt ist die Bildung und Arbeitsweise der SDVs in § 4 HmbSenMitwG.

1. Wie können Sie Delegierte oder Delegierter werden?

Grundvoraussetzung ist, dass Sie mindestens 60 Jahre alt sind und Ihren Hauptwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben (vgl. § 2 HmbSenMitwG). Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, bestehen nach § 4 Absatz 2 HmbSenMitwG zwei alternative Zugangswege zu den SDVs:

■ Entsendung durch eine Gruppe oder Organisation:

Sie haben Ihren Wohnsitz grundsätzlich im betreffenden Bezirk und gehören einer Gruppe oder einer Organisation an, die sich mit einem regelmäßigen Angebot an Seniorinnen und Senioren in diesem Bezirk wendet. Dann können Sie sich als deren Vertreterin bzw. Vertreter in die bezirkliche SDV entsenden lassen. Ausnahmsweise können Sie von Ihrer Gruppe oder Organisation auch dann entsandt werden, wenn Sie nicht im betreffenden Bezirk wohnen, sich dort aber engagieren (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 6 HmbSenMitwG). Gerade in einer Großstadt wie Hamburg ist es nicht unwahrscheinlich, dass Wohnsitz und Engagement in unterschiedlichen Bezirken liegen. Durch die Ausnahme vom Wohnsitzprinzip sollen das Engagement und die Kompetenzen dieser Personen gewürdigt und für die Arbeit in den Seniorinnen- und Seniorenvertretungen gewonnen werden. Voraussetzung ist jedoch die Benennung als Delegierte bzw. Delegierter durch eine Gruppe oder Organisation im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 HmbSenMitwG als Nachweis für das Engagement.

■ **Unterstützer*innenliste**

Auch ohne Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Organisation können Sie Delegierte bzw. Delegierter werden. Dazu müssen Sie im betreffenden Bezirk wohnen und brauchen die Unterstützung von mindestens 20 weiteren, in Ihrem Bezirk wohnenden Seniorinnen und Senioren. Für diesen Zugangsweg gilt ausnahmslos, dass Sie im betreffenden Bezirk wohnen müssen.

2. Welche Gruppen und Organisationen können Delegierte benennen?

Das Recht, eine Delegierte oder einen Delegierten zu benennen, setzt eine relative strukturelle Beständigkeit voraus. Es ist daher Gruppen und Organisationen vorbehalten, wenn sie zwei Bedingungen erfüllen:

- ein erkennbares Engagement von Seniorinnen und Senioren innerhalb der Gruppe oder Organisation und
- ein regelmäßiges Angebot für Seniorinnen und Senioren in einem Bezirk. Das Angebot kann auch generationsübergreifend sein, solange es sich erkennbar auch an Seniorinnen und Senioren wendet und grundsätzlich offen für interessierte ältere Menschen ist. „Regelmäßig“ ist dabei ein Angebot, wenn es im Durchschnitt mindestens einmal monatlich angeboten wird.

„Organisationen“ sind Vereinigungen von Menschen, die gemeinsam bestimmte Ziele verfolgen. Sie haben im rechtlichen Sinne Mitglieder und eine eigene Rechtspersönlichkeit, z.B.

- eingetragene Vereine, wie z.B. Sport- und Bürger*innenvereine,
- Sozialverbände,
- Gewerkschaften,
- Kirchengemeinden oder andere Religionsgemeinschaften,
- Migrant*innenselbstorganisationen oder
- politische Parteien.

Gruppen verfügen dagegen nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Eine „Gruppe“ im Sinne dieses Gesetzes muss mindestens so konstant sein, dass sie für die Seniorinnen und Senioren eines Bezirks erkennbar ist (z. B. durch Veröffentlichung relevanter Aktivitäten und Termine) und sich insbesondere mit (mindestens) einem regelmäßigen Angebot an die älteren Einwohnerinnen und Einwohner im Bezirk wendet. Gruppen in diesem Sinne können beispielsweise sein

- Seniorinnen- und Seniorentreffpunkte und -gruppen,
- Bildungs- und Kulturgruppen (z.B. Chöre),
- Nachbarschaftstreffs,
- Mieterinnen und Mieter von Servicewohnanlagen,
- Freundeskreise und Wohnbeiräte von Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

Auf welchem Wege die delegierte Person bestimmt wird, ist den Gruppen und Organisationen überlassen. Hierzu beinhaltet das Gesetz keine Vorgaben.

3. Wie erfolgt die Delegation als Einzelperson?

Wer mindestens 60 Jahre alt ist und mit Hauptwohnung im jeweiligen Bezirk gemeldet ist, kann als Einzelperson in der SDV des Bezirkes mitwirken. Hierzu braucht sie bzw. er die Unterschrift von mindestens zwanzig über 60-Jährigen, die im selben Bezirk wohnen. In der Unterstützer*innenliste müssen die Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Unterstützerinnen und Unterstützer aufgeführt sein. Jede Seniorin und jeder Senior darf nur auf einer Unterstützer*innenliste unterschreiben. Unterschreibt eine Person auf mehreren Unterstützer*innenlisten, so sind alle Unterschriften dieser Person auf allen von ihr unterzeichneten Unterstützer*innenlisten ungültig (§ 4 Absatz 2 Satz 4 HmbSenMitwG). Die Unterschrift dieser Person wird hinsichtlich der Anforderung von mindestens 20 Unterschriften auf einer Unterstützer*innenliste nicht mitgezählt.

Mit dieser Vorschrift wird bezweckt, dass auch an Seniorinnen- und Seniorenarbeit interessierte Bürgerinnen und Bürger ohne Anbindung an Gruppen und Organisationen mit ihren Kompetenzen und ihrem Engagement zur Interessenvertretung älterer Menschen beitragen können. Die Unterstützer*innenliste stellt sicher, dass die möglichen Delegierten nicht ausschließlich eigenen Zielen verpflichtet sind.

Für die Unterstützer*innenliste muss ein Vordruck verwendet werden. Dieser ist erhältlich bei den Bezirksämtern und im Internet.

4. Wie wird die SDV gebildet?

Die Bildung der SDV ist in § 4 Absatz 3 HmbSenMitwG geregelt. Das Bezirksamt schreibt drei Monate vor Beginn einer neuen Amtszeit, also Anfang Januar des Wahljahres (in 2021 Anfang April), alle ihm bekannten Gruppen und Organisationen an, damit diese eine Delegierte bzw. einen Delegierten benennen. Weitere Gruppen und Organisationen im Sinne des Gesetzes, die nicht angeschrieben wurden, sollten sich beim Bezirksamt melden. Öffentlichkeitsarbeit stellt sicher, dass auch an Seniorinnen- und Seniorenarbeit interessierte Einzelpersonen von dem Recht erfahren, mit Unterstützer*innenliste in die SDV einzuziehen.

Das Bezirksamt weist in seinem Anschreiben und in der öffentlichen Information auch auf die Anforderungen an die Zusammensetzung des von der SDV zu wählenden BSBs hin (Geschlechterquote, Mindestanzahl Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund, vgl. § 3 Absatz 2 HmbSenMitwG). Auf diese Weise können die entsendenden Gruppen und Organisationen bei der Auswahl des oder der Delegierten bereits entsprechende Überlegungen mit einbeziehen.

Wichtig ist, dass Gruppen und Organisationen ihre Delegierten bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der neuen Amtszeit an das Bezirksamt gemeldet haben müssen. Einzelpersonen müssen bis zu diesem Zeitpunkt ihre Unterstützer*innenliste beim Bezirksamt abgeben haben (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 3 HmbSenMitwG). **2021 endet die Meldefrist am 19. Mai 2021.**

Ab Mitte Mai 2021 prüft das Bezirksamt die Zulässigkeit der Meldungen. Geprüft wird insbesondere, ob die Benennungen und die Unterstützer*innenlisten die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 HmbSenMitwG erfüllen und fristgerecht bis zum 19. Mai 2021 eingegangen sind. Nach abgeschlossener Prüfung lädt das Bezirksamt die Delegierten zur konstituierenden Sitzung der SDV ein. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der neuen Amtszeit durchzuführen, in 2021 also bis zum 15. Juli 2021.

5. Vorstand

Auf der konstituierenden Sitzung wählt die SDV eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (Vorstand, vgl. § 4 Absatz 5 HmbSenMitwG). In der Praxis hat sich eine Vorstandsgröße von drei Personen als zweckmäßig erwiesen.

Der oder die Vorsitzende vertritt die SDV gegenüber dem jeweiligen Bezirksamt. Darüber hinaus nimmt die bzw. der Vorsitzende der SDV mit beratender Stimme an den Sitzungen des BSBs teil, so dass der Informationsfluss und eine enge Abstimmung zwischen den beiden Gremien im Bezirk sichergestellt sind.

6. Aufgaben und Arbeitsweise der SDV

§ 4 Absätze 6 und 7 HmbSenMitwG enthalten Regelungen zu den Aufgaben und zur Arbeitsweise der SDVs. Die SDVs bilden die breite Basis der Interessenvertretungen der älteren Generation in Hamburg. In ihnen vereinen sich vielfältige Fähigkeiten, Kompetenzen und Erfahrungen. Auf ihrer ersten Sitzung wählt die SDV aus ihren Reihen elf Mitglieder des BSBs in geheimer Wahl. Die Vorstandsmitglieder der SDV können nicht in den BSB gewählt werden. Weitere Einzelheiten zum Wahlverfahren werden noch gesondert in einer Rechtsverordnung geregelt.

Als Basis-Interessenvertretung sollen die Delegierten an der Meinungsbildung zu Planungen und Vorhaben beteiligt werden, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren. Zu diesem Zweck berichtet der BSB den Delegierten mindestens auf zwei Sitzungen innerhalb einer Wahlperiode von seiner Arbeit. Bei der Entwicklung und Umsetzung seniorinnen- und seniorenpolitischer Projekte soll sich der BSB mit der SDV beraten. Die SDV kann dem BSB Empfehlungen für seine Arbeit geben. So soll gewährleistet werden, dass möglichst viele Ältere mit vielfältigen Kenntnissen und Erfahrungen daran beteiligt werden.

In den vorangegangenen Amtszeiten fanden gutbesuchte öffentliche SDVs zu ganz unterschiedlichen Themen statt. Beispielsweise ging es um die Nahversorgung in den Wohnquartieren, um die Verbesserung der Verkehrssicherheit oder um Hilfen bei Sucht im Alter. Meist hielten Fachleute zu den Themen Impulsvorträge, woran sich lebhaftere Diskussionen mit Delegierten und Gästen anschlossen. Die Beteiligung

der SDV an Planungen und Vorhaben des Bezirksamtes ist beispielsweise dann angemessen, wenn die Planungen von übergreifender und grundsätzlicher Bedeutung sind (zum Beispiel ein seniorinnen- und seniorenpolitisches Leitbild des Bezirkes oder ein umfassender Altenhilfeplan).

Mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung erfolgen die Einladungen durch den Vorstand. Es sind mindestens zwei Sitzungen jährlich vorgeschrieben. Die SDV ist darüber hinaus einzuberufen, wenn der BSB dieses verlangt, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des BSBs ihr Amt niedergelegt hat oder wenn ein Drittel der Delegierten eine Sitzung fordert.

Die Sitzungen sind öffentlich. Gäste haben kein Stimmrecht, jedoch einzeln oder insgesamt Rederecht, wenn die SDV dies beschließt. Die Öffentlichkeit ist bereits in den vorangegangenen Amtszeiten in aller Regel eingeladen worden. Das HmbSenMitwG schreibt diese Praxis ausdrücklich fest.

7. Amtsniederlegung

Delegierte können ihr Amt jederzeit niederlegen (§ 4 Absatz 4 HmbSenMitwG). Die entsendende Gruppe oder Organisation ist dann berechtigt, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu benennen. Für die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger gelten die Anforderungen nach § 4 Absatz 2 Satz 5 und 6 HmbSenMitwG (Vollendung des 60. Lebensjahres und grundsätzlich Wohnsitz im jeweiligen Bezirk, Ausnahme vom Wohnsitzprinzip bei Entsendung aufgrund des Engagements im Bezirk möglich). Das Verfahren gilt auch bei sonstigem Ausscheiden einer bzw. eines Delegierten, zum Beispiel bei einem Wegzug oder im Todesfall. Für die Delegierten auf Grund von Unterstützer*innenlisten besteht keine Nachfolgeregelung.

III. Der Bezirks-Seniorenbeirat (BSB)

In jedem Bezirk vertritt ein BSB die Interessen der Generation 60+ in der Öffentlichkeit, bei der Verwaltung und bei der Bezirkspolitik. Der BSB berät die Bezirksversammlung und das Bezirksamt. Er nimmt Stellung zu Vorhaben, von denen die im Bezirk lebenden Seniorinnen und Senioren betroffen sind. Seine Mitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden aus (§ 5 Absatz 1 Satz 2 HmbSenMitwG).

1. Wie kann ich Mitglied im BSB werden?

§ 5 HmbSenMitwG regelt die Bildung des BSBs. Nach § 5 Absatz 1 HmbSenMitwG setzt sich der BSB aus bis zu 19 Beiratsmitgliedern in ungerader Anzahl zusammen.

Elf Mitglieder des BSBs werden auf der konstituierenden Sitzung der SDV in geheimer Wahl gewählt. Jede und jeder Delegierte kann für den jeweiligen BSB kandidieren und sich zur Wahl stellen, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder der SDV. Diese können nicht Mitglied des BSBs werden (§ 5 Absatz 2 HmbSenMitwG). Dadurch bleibt die Eigenständigkeit der SDV gewahrt. Um gleichzeitig den notwendigen Informationsfluss aufrechtzuerhalten, nimmt die oder der Vorsitzende der SDV oder im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen des BSBs teil (§ 5 Absatz 3 HmbSenMitwG).

Die zu wählende Anzahl der Mitglieder des BSBs ist auf elf Personen gesetzlich festgelegt. Bis zu acht weitere Personen können nach § 5 Absatz 5 HmbSenMitwG hinzuberufen werden. Diese Regelung ermöglicht es, mehrere Ziele und Vorgaben des HmbSenMitwG hinsichtlich der Zusammensetzung des Beirats (§ 3 Absatz 2 HmbSenMitwG) zu erreichen:

- Im BSB soll sich die Vielfalt der Lebenssituationen und Erfahrungen der Älteren widerspiegeln.
- Frauen und Männer müssen zu jeweils mindestens 40 Prozent im BSB vertreten sein.
- Mindestens zwei Mitglieder des BSBs, eine Seniorin und ein Senior, haben einen Migrationshintergrund.

Nur wenn diese Anforderungen erfüllt sind, kann sich der BSB konstituieren.

Erfüllen die elf gewählten Beiratsmitglieder nicht die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 HmbSenMitwG, so kann sich der BSB nicht wirksam konstituieren (§ 5 Absatz 4 Satz 3 HmbSenMitwG). In diesem Fall ist eine Berufung von weiteren Personen nach § 5 Absatz 5 HmbSenMitwG zwingend vor der Konstituierung vorzunehmen, so dass die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Zusammensetzung erreicht werden.

Der gewählte BSB ist ohne weitere Berufung und mit elf Mitgliedern ohne Einschränkungen konstituiert und legitimiert, wenn und solange die Anforderungen zur Zusammensetzung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 HmbSenMitwG erfüllt sind. Dennoch kann auch in diesem Fall eine Berufung weiterer Mitglieder sinnvoll sein. Die Fülle an Themen und Sachverhalten, die eine Beteiligung des BSBs erfordern, ist in den letzten Jahren sehr angestiegen. Daher macht es Sinn, im BSB eine höhere Anzahl Mitglieder zu vereinen, so dass die Themenfelder arbeitsteilig und mit den entsprechenden Kompetenzen einzelner Mitglieder bearbeitet werden können.

Das Berufungsverfahren ist in § 5 Absatz 5 HmbSenMitwG geregelt. Die elf gewählten Mitglieder des BSBs können dem Bezirksamt bis zu acht weitere Personen zur Berufung vorschlagen. Hierzu müssen sie sich mit Zwei-Drittel-Mehrheit auf die Berufungsvorschläge einigen. Die berufenen Mitglieder brauchen nicht Delegierte zu sein, müssen jedoch im betreffenden Bezirk wohnen und mindestens 60 Jahre alt sein. Formal erfolgt die Berufung durch die jeweilige Bezirksamtsleitung. Ist eine Berufung gesetzlich vorgeschrieben, weil die Anforderungen an die Zusammensetzung des BSBs sonst nicht erfüllt sind und können sich die elf gewählten Mitglieder nicht mit der erforderlichen Mehrheit auf Vorschläge einigen, so beruft die Bezirksamtsleitung die erforderlichen Mitglieder unverzüglich von Amts wegen.

Das Berufungsverfahren kann auch noch nach der Konstituierung des BSBs durchgeführt werden. Die Initiative geht dabei vom gewählten BSB selbst aus. Er kann von der Möglichkeit jederzeit und ohne Begründung Gebrauch machen. Er hat von der Möglichkeit unverzüglich dann Gebrauch zu machen, wenn die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 HmbSenMitwG dies erfordert, also die Geschlechterquote von je mindestens 40% und/oder die Mindestanzahl von Mitgliedern mit Migrationshintergrund nicht eingehalten sind. Die Anforderung einer Zwei-Drittel-Mehrheit für den Berufungsvorschlag er-

möglicht einen breiten Konsens im Beirat über die zusätzlich berufenen Personen.

Bei der Berufung sind die Höchstmitgliederzahl von 19 und die ungerade Gesamtmitgliederzahl zu beachten. Es kommt deshalb nur eine Berufung von zwei, vier, sechs oder acht zusätzlichen Mitgliedern in Frage. Die vorgeschriebene ungerade Mitgliederzahl ist insbesondere im Hinblick auf Wahlen zum Vorstand und zur Benennung der Mitglieder des LSBs sowie bei Abstimmungen zweckmäßig.

2. Aufgaben des BSBs

Nach § 6 Absatz 1 HmbSenMitwG fördern die BSBs aktiv die gesellschaftliche, kulturelle und politische Teilhabe und Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren. Mit welchen Aktivitäten sie dies tun, entscheiden die Mitglieder, denn die BSBs sind in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig und autonom. Eine aktive Förderung der Teilhabe und Mitwirkung durch die BSBs kann z.B. erfolgen durch

- Beratung und Unterstützung von Gruppen und Organisationen älterer Menschen,
- Schulungen zur Bildung von Wohnbeiräten in Wohn- und Pflegeeinrichtungen,
- Schulung von Seniorinnen und Senioren, die an Bürger*innenbeteiligungsverfahren teilnehmen,
- Durchführung von Bürger*innensprechstunden und Befragung von Seniorinnen und Senioren.

Zu den Kernaufgaben gehört die Öffentlichkeitsarbeit, um die Seniorinnen und Senioren im Bezirk über Entwicklungen bei relevanten Themen und über die Arbeit des BSBs zu informieren. Das kann mit gedruckten Informationsmaterialien, über Pressearbeit und Internet oder auf öffentlichen Informations- und Diskussionsveranstaltungen geschehen.

Eine weitere zentrale Aufgabe des BSBs ist die Vertretung der Interessen der älteren Generation bei der Verwaltung: Hierzu gehören beispielsweise die Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Bezirksamt und der Bezirksversammlung, soweit die in Rede stehenden Maßnahmen eine besondere Bedeutung für die im Bezirk lebenden Seniorinnen und Senioren haben. Besondere Bedeutung für Seniorinnen und Senioren haben Maßnahmen und Vorlagen, die ein möglichst

langes selbstbestimmtes Leben im Alter entweder unterstützen oder erschweren. Beispiele sind die Gestaltung des öffentlichen Raums, Hilfen bei altersbedingten Einschränkungen oder die Ermöglichung sinnstiftender Tätigkeiten im Rentenalter. Der BSB kann auch eigene Vorschläge für Maßnahmen einbringen.

Vertreten werden sollen die Interessen der „älteren Generation“. Dieser Begriff umfasst neben den Belangen von Seniorinnen und Senioren beispielsweise auch Fragen des Übergangs ins Rentenalter.

Mindestens alle zwei Jahre unterrichtet der BSB das Bezirksamt schriftlich über seine Tätigkeit. Das Bezirksamt leitet den Bericht der Bezirksversammlung zu (§ 6 Absatz 3 HmbSenMitwG). Auch diese Berichtspflicht dient dem Ziel, den Informationsaustausch mit der Verwaltung und den Abgeordneten im Bezirk beständig zu führen und zu vertiefen. Sie konkretisiert auf eine weitere Weise die Beratungs- und Unterstützungsfunktion des BSBs gegenüber dem Bezirksamt und der Bezirksversammlung. Die Bezirksversammlung wird sich auf diesem Wege regelmäßig auch außerhalb von einzelnen Beratungsvorgängen mit den Anliegen und Vorschlägen der BSBs befassen.

3. Rechte des BSBs

Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, hat der BSB verschiedene Rechte, die in § 7 HmbSenMitwG geregelt sind. Es sind die bereits bewährten Rechte auf Anhörung, Auskunft und Prüfung von Vorschlägen.

§ 7 Absatz 1 HmbSenMitwG normiert das Recht der BSBs auf Anhörung und Information. Sie sind in den Angelegenheiten ihres Bezirkes anzuhören, sofern Belange der älteren Generation und des Zusammenlebens der Generationen berührt sind und einer Entscheidung bedürfen. Das Bezirksamt stellt die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung. In Übereinstimmung mit den Gesetzeszielen nach § 1 HmbSenMitwG erstreckt sich der Anwendungsbereich auch auf Belange künftiger älterer Generationen und Fragen des Zusammenlebens der Generationen, zumindest soweit dabei auch Seniorinnen und Senioren mit betroffen sind. Das Anhörungsrecht bezieht sich auf Angelegenheiten, die einer Entscheidung bedürfen. Im Zweifelsfall ist seitens der Bezirksversammlung bzw. des Bezirksamts ein weiter Begriff von Entscheidungsbedarf anzulegen. Ein Anspruch auf eine Anhörung zu einem noch nicht entscheidungsreifen Planungsstadium besteht jedoch nicht.

Nach § 7 Absatz 2 HmbSenMitwG ist dem BSB vom Bezirksamt auf Anfrage Auskunft zu erteilen, soweit dem keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Vorschläge und Anregungen der Beiräte sind vom Bezirksamt zu prüfen. Wird den Vorschlägen und Anregungen nicht entsprochen, hat das Bezirksamt dies zu begründen. Vorschläge und Anregungen der Beiräte sind auf deren Verlangen dem Hauptausschuss der Bezirksversammlung vorzulegen.

Auf die parlamentarischen Beratungen kann der BSB in den Ausschüssen der Bezirksversammlung Einfluss nehmen. Gemäß § 7 Absatz 3 HmbSenMitwG hat der BSB das Recht zur Mitwirkung in den Ausschüssen der Bezirksversammlung durch Ausübung seines Rederechts. Diese Vorschrift korrespondiert mit der Aufgabe des BSBs nach § 6 Absatz 2 HmbSenMitwG, die Bezirksversammlung zu beraten. Namentlich benannte Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen BSBs sind regelmäßig als sachkundige Personen von den Ausschüssen der Bezirksversammlung hinzu zu ziehen. Die dort vertretenen Mitglieder haben Rederecht, können die Standpunkte und Forderungen des BSBs darlegen und um deren Berücksichtigung bei den Abgeordneten werben. Hierzu erhalten sie die Einladungen, Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen der Ausschüsse der Bezirksversammlungen. Beim Rederecht handelt es sich für die Hamburger Bezirksversammlungsausschüsse um eine gelebte Praxis. Insbesondere steht das Mitwirkungsrecht der BSBs gemäß § 7 Absatz 3 HmbSenMitwG nicht im Ermessen der Ausschüsse.

4. Konstituierung und Arbeitsweise des BSBs

§ 5 Absatz 4 HmbSenMitwG enthält Vorschriften zur Konstituierung des BSBs. Die konstituierende Sitzung der BSBs findet innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Amtszeit statt, also 2021 bis spätestens 12. August. Dazu müssen mindestens jeweils 40 Prozent der Mitglieder Frauen und Männer sein. Jeweils mindestens eine Frau und ein Mann müssen einen Migrationshintergrund haben. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, müssen sich die elf gewählten Mitglieder des BSBs bereits vorher treffen und die erforderlichen zusätzlichen Mitglieder auswählen (vgl. § 5 Absatz 4 HmbSenMitwG).

Der BSB wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter und bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand des BSBs. In Anpassung an die bewährte Praxis wird die Größe des Vorstandes auf bis zu fünf Mitglieder begrenzt.

Jeder der sieben BSBs wählt aus seinen Reihen auch eine Vertreterin oder einen Vertreter in den LSB.

Gelebte Praxis ist seit vielen Jahren, dass die BSBs mindestens jeweils einmal im Monat im Plenum und im Vorstand tagen. Zum Turnus der Sitzungen macht das Gesetz keine Vorgaben. Denn der BSB gibt sich selbst eine Geschäftsordnung zu allen üblichen Verfahrensfragen, die auch zu diesem Punkt Regelungen treffen wird.

Neben den regelmäßigen Plenums- und Vorstandssitzungen kann es projektbezogene Arbeitsgruppen geben, in denen auch Seniorinnen und Senioren mitarbeiten können und sollen, die nicht Mitglied des BSBs oder der SDV sind. Bei seiner Arbeit bezieht der BSB die Breite der Erfahrungen und Fähigkeiten der Seniorinnen und Senioren im Bezirk ein. Interessierte Seniorinnen und Senioren können auf Initiative des Beirats an einzelnen Projekten befristet mitarbeiten, auch wenn sie nicht Mitglied im BSB sind. Auf diese Weise soll verdeutlicht werden, dass die BSBs die Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren in einem breiten Sinne befördern und ermöglichen und sie nicht etwa ersetzen sollen. Die BSBs können dies – wie teilweise auch bisher schon praktiziert – zum Beispiel dadurch umsetzen, dass sie gezielt die Bereitschaft von Mitgliedern der SDVs und weiterer Personen erfragen, den BSB zu einzelnen Themen und Vorhaben mit ihren Interessen, Erfahrungen und Kenntnissen im Sinne eines „Berater*innenpools“ zu unterstützen.

Bei der Entwicklung und Umsetzung seniorinnen- und seniorenpolitischer Projekte soll sich der Beirat mit der SDV beraten. Mit dieser Ergänzung soll die Rolle der SDV als Basis-Interessenvertretung der älteren Generation gestärkt werden. Der BSB soll der SDV seine Planungen vorstellen und den Delegierten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Anregungen der SDV soll der BSB prüfen; ein Votum der SDV braucht er nicht einzuholen.

5. Amtsniederlegung

Jedes BSB-Mitglied kann sein bzw. ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied aus, rückt aus der SDV diejenige Person nach, die bei der BSB-Wahl die nächsthöchste Stimmenanzahl erhalten hatte. Gegebenenfalls wird eine Nachwahl durchgeführt (§ 5 Absatz 6 HmbSenMitwG). Eine Nachwahl kommt insbesondere zu einem Zeitpunkt in Frage, zu dem keine Delegierte oder kein Delegierter mehr zur Verfügung steht, die oder der sich in der ursprünglichen Wahl zu Beginn der Amtsperiode zur Wahl gestellt hatte und auf die oder den Stimmen entfallen waren.

IV. Der Landes-Seniorenbeirat (LSB)

Der LSB ist die Interessenvertretung der Generation 60+ auf der gesamtstädtischen Ebene. Er unterstützt und berät den Senat und die Behörden bei den die Älteren betreffenden Vorhaben und Angelegenheiten. In der Öffentlichkeit ist er das Sprachrohr der in Hamburg lebenden Seniorinnen und Senioren.

Wie die BSBs so führen auch die Mitglieder des LSBs ihr Amt als Ehrenamt, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden aus (§ 9 Absatz 1 Satz 2 HmbSenMitwG).

1. Wie setzt sich der LSB zusammen?

§ 9 HmbSenMitwG regelt die Bildung des LSBs. Gemäß § 9 Absatz 1 HmbSenMitwG besteht der LSB aus 15 Beiratsmitgliedern, die alle in Hamburg wohnen und mindestens 60 Jahre alt sein müssen. Diese 15 Personen setzen sich wie folgt zusammen:

- Je ein Mitglied wird von den sieben BSBs aus deren Mitte gewählt (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 HmbSenMitwG).
- Zwei weitere Mitglieder, eine Seniorin und ein Senior mit Migrationshintergrund, werden vom Integrationsbeirat vorgeschlagen und von der zuständigen Behörde berufen (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 HmbSenMitwG). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass entsprechend der Zielsetzung aus § 3 Absatz 2 HmbSenMitwG mindestens zwei ältere Menschen mit Migrationshintergrund im LSB vertreten sind und dort die spezifischen Erfahrungen und Interessen einbringen können. Weitere Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund können und sollten möglichst im Zuge der Wahl der BSBs und bei Bedarf auch über die zusätzliche Berufung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 HmbSenMitwG im LSB mitwirken.
- Diese neun feststehenden Mitglieder haben dann mit einem Beschluss, der eine Zwei-Drittel-Mehrheit erfordert, weitere sechs Mitglieder zu berufen (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 HmbSenMitwG). Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 HmbSenMitwG eingehalten werden. Die neun feststehenden Mitglieder des LSBs haben bei ihrem Beschluss darauf zu achten, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Zusammensetzung erfüllt werden und Frauen und Männer

zu mindestens jeweils 40 Prozent im Gremium vertreten sind. Sinn und Ziel der zusätzlichen Berufungen bestehen ferner darin, in der Zusammensetzung des LSBs ein möglichst großes Spektrum der unterschiedlichen Lebenslagen von Seniorinnen und Senioren widerzuspiegeln. Mit den berufenen fachkundigen Beiratsmitgliedern sollen weitere Kompetenzen im LSB eingebunden werden, die bei der Fülle der anstehenden Aufgaben sehr von Vorteil sind. Kommt kein solcher Beschluss zustande, kommt er nur teilweise zustande (insbesondere durch Erreichen der geforderten Stimmenmehrheit nur für weniger als sechs berufene Mitglieder) oder erfüllt er nicht die genannten Anforderungen, beruft der Senator bzw. die Senatorin der zuständigen Behörde unverzüglich die erforderlichen Mitglieder, damit sich der LSB konstituieren kann.

2. Wie konstituiert sich der LSB?

§ 9 Absatz 3 HmbSenMitwG enthält eine Parallelregelung zu § 5 Absatz 4 HmbSenMitwG auf der Bezirksebene und regelt die Konstituierung des LSBs. Vorgesehen ist, dass er sich auf Einladung der zuständigen Behörde zu seiner ersten Sitzung trifft.

Die konstituierende Sitzung des LSBs findet innerhalb von zwölf Wochen nach Beginn der Amtszeit statt, 2021 bis spätestens 23. September. Vorher treffen sich die sieben von den BSBs benannten und die zwei vom Inte-grationsbeirat vorgeschlagenen Mitglieder, um sechs weitere Seniorinnen und Senioren in den LSB zu berufen. Dabei beachten sie, dass mindestens jeweils 40 Prozent der Mitglieder Frauen und Männer sind.

3. Aufgaben des LSBs

Die Aufgaben des LSBs sind in § 10 HmbSenMitwG geregelt. Die Absätze 1 und 2 enthalten parallele Regelungen zu § 6 Absätze 1 und 2 HmbSenMitwG auf der Bezirksebene. Wie die BSBs, so fördert auch der LSB aktiv die gesellschaftliche, kulturelle und politische Teilhabe und Mitwirkung der Generation 60+. Jedoch befasst der LSB sich mit Angelegenheiten, die bezirksübergreifende Bedeutung haben. Adressat*innen der Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der Ziele nach § 1 HmbSenMitwG durch den LSB sind nach § 10 Absatz 2 HmbSenMitwG auf der gesamtstädtischen Ebene der Senat, die Fachbehörden und die Senatsämter. Vorschläge des LSBs müssen

sich auf Maßnahmen von bezirksübergreifender Bedeutung beziehen. Dies verhindert eine Doppelbefassung durch einen BSB und den LSB mit gegebenenfalls unterschiedlichen Vorschlägen, die die Wirksamkeit der Interessenvertretungen in der Öffentlichkeit und bei den Behörden schwächen würde.

Zu den Kernaufgaben des LSBs zählt die Öffentlichkeitsarbeit, um nützliche Informationen sowie eigene Standpunkte bekannt zu machen. Mit der Herausgabe von Faltblättern und Broschüren verbindet sich zumeist eine Ratgeberfunktion für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger, wie z.B. beim Kulturratgeber. Auch organisiert der LSB Info- und Diskussionsveranstaltungen, die sich an die breite Öffentlichkeit wenden, beispielsweise zu Themen wie Altersarmut und Barrierefreiheit der Infrastruktur.

Der LSB bezieht die Breite der Erfahrungen und Fähigkeiten der Seniorinnen und Senioren in Hamburg in seine Arbeit ein. Er soll interessierten Seniorinnen und Senioren eine zeitlich befristete oder auf einzelne Projekte bezogene Mitarbeit ermöglichen.

Darüber hinaus arbeitet der LSB auf Landesebene in einer Vielzahl von Arbeitskreisen und Ausschüssen von Institutionen und Organisationen mit, wie z.B. beim Hamburger Verkehrsverbund (HVV) oder der Volkshochschule. Der LSB arbeitet eng mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen nach § 14 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen zusammen, sofern die Belange älterer behinderter Menschen berührt sind (§ 10 Absatz 2 Satz 2 HmbSenMitwG). Behinderung – auch Schwerbehinderung – wird mit steigendem Lebensalter häufiger. Im Hinblick auf die Ziele des HmbSenMitwG, des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gibt es eine bedeutende Schnittmenge. Der LSB und der Landesbeirat zur Gleichstellung behinderter Menschen arbeiten deshalb seit einigen Jahren eng zusammen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt und vertieft werden.

Gemäß § 10 Absatz 3 HmbSenMitwG hat der LSB den Senat mindestens alle zwei Jahre über seine Tätigkeit zu unterrichten. Der Senat leitet den Bericht der Bürgerschaft zu. Der LSB legt den Tätigkeitsbericht zu diesem Zweck der zuständigen Behörde vor, die die Befassung des Senats einschließlich der entsprechenden Mitteilung an die Bürgerschaft

federführend vorbereitet. Mit der Berichterstattung an Senat und Bürgerschaft wird andererseits die Konsequenz daraus gezogen, dass grundsätzlich alle Politikbereiche von Belangen der älteren Generation im Sinne dieses Gesetzes betroffen sind und zu einer nachhaltig generationengerechten Stadtentwicklung beitragen. Mit der Mitteilung an die Bürgerschaft wird dem Parlament Gelegenheit gegeben, sich mit den Vorschlägen des LSBs zu befassen und gegebenenfalls zu entsprechenden Beschlüssen zu kommen. Es ist zusätzlich davon auszugehen, dass die Ausschüsse der Bürgerschaft bei der Beratung über den Tätigkeitsbericht Mitglieder des LSBs als Sachverständige hinzuziehen.

4. Rechte des LSBs

Die Rechte des LSBs auf Anhörung, Auskunft, Prüfung von Vorschlägen und Begründung bei Nicht-Berücksichtigung durch die Verwaltung (§ 11 HmbSenMitwG) entsprechen denen der BSBs auf der bezirklichen Ebene nach § 7 HmbSenMitwG. Nach § 11 Absatz 1 HmbSenMitwG ist der LSB bei bezirksübergreifenden und grundsätzlichen Angelegenheiten von den Fachbehörden und Senatsämtern anzuhören, sofern Belange der älteren Generation und des Zusammenlebens der Generationen berührt sind und einer Entscheidung bedürfen. „Übergreifende“ Angelegenheiten sind solche, die mehrere Bezirke oder die Stadt Hamburg insgesamt betreffen. „Grundsätzlich“ sind Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung sind und nicht nur Einzelfälle betreffen. Die Fachbehörden und Senatsämter haben die für die Ausübung des Anhörungsrechts erforderlichen Informationen dem LSB im Vorwege zur Verfügung zu stellen. Sind entsprechende Entscheidungen durch den Senat zu treffen, wird das Anhörungsrecht in der Regel auf die Weise verwirklicht, dass die für die Senatsvorlage federführende Behörde parallel zur Behördenabstimmung dem LSB Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.

Nach § 11 Absatz 2 HmbSenMitwG kann der LSB sich eigeninitiativ an alle Fachbehörden und Senatsämter wenden, um Auskunft zu erhalten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

Die Vorschläge des LSBs sind von den Behörden zu prüfen. Bei Ablehnung hat der LSB ein Anrecht, eine Begründung zu erhalten.

5. Arbeitsweise des LSBs

In der konstituierenden Sitzung wählt der LSB aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand (§ 9 Absatz 5 in Verbindung mit § 5 Absatz 7 HmbSenMitwG). Die Größe des Vorstands – bis zu fünf Personen – erlaubt es dem Vorstand des LSBs angesichts der Breite der zu bearbeitenden Anliegen und Themen, sich arbeitsteilig zu organisieren und so die Effektivität des LSBs zu erhöhen.

Der LSB gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 9 Absatz 5 in Verbindung mit § 5 Absatz 8 HmbSenMitwG). Er legt darin unter anderem fest, in welchem Zeitintervall die regelmäßigen Plenums- und Vorstandssitzungen stattfinden und wie die laufende Arbeit organisiert wird. Dabei geht es auch um die Frage, wie weitere Mitglieder der BSBs zu bestimmten Themen und Sachfragen in die Beratungen auf Landesebene eingebunden werden. Bislang bestehen dazu beim LSB mehrere Fachgruppen, die sich regelmäßig treffen. Auch ist es möglich, zu aktuellen Fragestellungen Projektgruppen einzurichten, die befristet Konzepte oder Empfehlungen erarbeiten. In solchen kurzfristig zusammenkommenden Teams können auch Seniorinnen und Senioren eingebunden werden, die nicht in einer Seniorinnen- und Seniorenvertretung tätig sind.

6. Amtsniederlegung

§ 9 Absatz 4 HmbSenMitwG regelt, wie im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des LSBs zu verfahren ist: Der jeweilige BSB wählt in diesem Fall ein neues Mitglied in den LSB bzw. der Integrationsbeirat schlägt der zuständigen Behörde ein neues Mitglied zur Berufung vor. Beim Ausscheiden eines zusätzlich berufenen Mitglieds entscheidet der LSB im Verfahren nach § 9 Absatz 2 HmbSenMitwG über einen Nachberufungsvorschlag.

V. Unterstützung der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen

1. Unterstützung der Einrichtung und der Arbeit der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen

Das HmbSenMitwG legt in §§ 8 und 12 HmbSenMitwG fest, wie die ehrenamtlich tätigen Seniorinnen- und Seniorenvertretungen bei ihrer Arbeit von den Bezirksämtern bzw. der zuständigen Behörde unterstützt werden:

Die SDVs, die BSBs und der LSB bekommen:

- Feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Bezirksamt bzw. in der Geschäftsstelle des LSBs. Für Beiratsmitglieder mit Migrationshintergrund steht in der Geschäftsstelle des LSBs eine Ansprechpartnerin mit eigenem Migrationshintergrund zur Verfügung.
- Organisatorische Unterstützung bei der Vorbereitung ihrer Sitzungen, z.B. bei den Einladungen und dem Versand von Unterlagen und Protokollen, sowie durch Sicherstellung geeigneter Räume für Sitzungen und Besprechungen. Die Unterstützungsmaßnahmen werden nicht abschließend aufgeführt. Geeignete Räume für Sitzungen und Besprechungen sind auf jeden Fall sicherzustellen. Dabei ist im Interesse der Seniorinnen und Senioren mit Behinderung auf die Vermeidung bzw. Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren zu achten. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Protokollführung und Verschriftlichung von Anregungen und Stellungnahmen von den Seniorinnen- und Seniorenvertretungen bzw. ihren Vorständen selbst vorgenommen werden, während der Versand von Einladungen, Unterlagen und Protokollen zu den Unterstützungsmaßnahmen der Verwaltung gehören. Zu den Sitzungen des LSBs gehören auch Sitzungen von eventuellen Facharbeitsgruppen.
- Notwendige Büromaterialien werden unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips zur Verfügung gestellt.

Für die Seniorinnen- und Seniorenbeiräte sind im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zur Unterstützung sichergestellt:

- Das Bezirksamt bzw. die Behörde tragen die erforderlichen Aufwendungen für die Aufgaben der Seniorinnen- und Seniorenbeiräte nach § 6 bzw. § 10 HmbSenMitwG. Hierzu kann im Einzelfall beispielsweise die Finanzierung folgender Maßnahmen gehören: Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Raummiete, Honorare für Referentinnen und Referenten), Erstellung und Veröffentlichung von Broschüren, Informationsschriften etc., die über die Arbeit der Seniorinnen- und Seniorenbeiräte informieren bzw. ein Informationsbedürfnis von älteren Menschen aufgreifen, Qualifizierung der Beiratsmitglieder, zum Beispiel durch Teilnahme an Fortbildungen und Veranstaltungen Dritter.
- Einstiegsschulung für die Beiratsmitglieder und Qualifizierungen, etwa durch Teilnahme an Fortbildungen und Tagungen.

2. Aufwandsentschädigung

Die Mitarbeit in einer Seniorinnen- und Seniorenvertretung ist ehrenamtliches Engagement. Nach § 13 Absatz 1 HmbSenMitwG erhalten die Vorsitzenden der SDVs sowie die Mitglieder der BSBs und des LSBs eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die im HmbSenMitwG beschriebenen Aufgaben erfordern ein erhebliches Engagement bei der Erarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen sowie der Information der Öffentlichkeit. Dieses Engagement soll insbesondere nicht daran scheitern, dass die Mitglieder Fahrkosten nicht tragen können. Die Einzelheiten über die Höhe und das Verfahren regelt die „Hamburgische Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitwirkung in einem Hamburger Seniorenbeirat nach dem Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetz“ (HmbSenMitwVO), die ebenfalls in dieser Broschüre abgedruckt ist.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Funktion des Mitglieds in einer Seniorinnen- und Seniorenvertretung:

- Die Vorstandsmitglieder der Seniorinnen- und Seniorenbeiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung im Gegenwert einer HVV-Seniorinnen- und Seniorenkarte im Abonnement für den Großbereich Hamburg. Bei der oder dem Vorsitzenden des LSBs erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung um zusätzlich 50 Euro, bei den Vorsitzenden der BSBs um zusätzlich 40 Euro.
- Wer mindestens eine Fachgruppe des LSBs leitet und kein Vorstandsmitglied in einem Seniorinnen- und Seniorenbeirat ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung im Gegenwert einer HVV-Seniorinnen- und Seniorenkarte im Abonnement für den Großbereich Hamburg.
- Die Mitglieder des LSBs und der BSBs, die nicht Vorstandsmitglieder sind oder eine Fachgruppe leiten, erhalten je Monat eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Gegenwertes von fünf 9-Uhr-Tageskarten des HVV im Großbereich Hamburg.
- Die Vorsitzenden der SDVs erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung im Gegenwert von sechzehn 9-Uhr-Tageskarten des HVV im Großbereich Hamburg gem. § 1 Absatz 4 HmbSenMitwVO.

Für weitere Aufwandsentschädigungen neben der Pauschale besteht nach § 13 HmbSenMitwG keine Rechtsgrundlage. Zu beachten ist aber, dass die Verwaltung nach § 8 bzw. § 12 HmbSenMitwG sonstige erforderliche Unterstützung leistet und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die erforderlichen Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben trägt. Dies schließt beispielsweise ein, dass im Einzelfall angemessene Fahrtkosten für die Wahrnehmung von Terminen außerhalb des HVV-Großbereichs übernommen werden, die z.B. für die Teilnahme an Tagungen und Fortbildungen (einschließlich eventueller Teilnahmegebühren) entstehen.

VI. Aufbau der Hamburger Seniorinnen- und Seniorenvertretungen

Landes-Seniorenbeirat:

- 7 Vertreter*innen der BSBs,
- eine Seniorin und ein Senior mit Migrationshintergrund auf Vorschlag des Integrationsbeirats,
- 6 von den anderen LSB-Mitgliedern berufene überbezirklich aktive Seniorinnen und Senioren

Bezirks-Seniorenbeiräte:

11 – 19 Mitglieder, darunter

- 11 gewählte Delegierte
- Ggf. bis zu 8 berufene Mitglieder
- In jedem Beirat eine Seniorin und ein Senior mit Migrationshintergrund

Seniendelegiertenversammlungen in den Bezirken

Gruppen

wie z.B.
Seniorinnen- und
Seniorentreffs,
Bildungs- und
Kulturgruppen,
Nachbarschafts-
treffs,
Seniorinnen- und
Seniorenkreise von
Kirchengemeinden,
Servicewohn-
anlagen

Organisationen

wie z.B.
Wohlfahrts- und
Sozialverbände,
Gewerkschaften,
Sportvereine,
Bürger*innenvereine,
Migrant*innen-
organisationen,
politische Parteien,
Religionsgemein-
schaften

Einzel- personen

die von
mindestens
20 weiteren
Seniorinnen und
Senioren
unterstützt
werden

VII. Zeitplan für die Bildung der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen

Für die alle vier Jahre stattfindende Neubildung der SDVs und Neuwahl der Seniorinnen- und Seniorenbeiräte gibt das HmbSenMitwG den Ablauf und die Fristen vor. Die Fristen bemisst das Gesetz in Wochen. In 2021 werden die Fristen durch das Gesetz zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Bereich der Seniorenmitwirkung festgelegt:

Anfang April 2021

Die Bezirksämter schreiben alle bekannten Gruppen und Organisationen an und informieren über das Recht, eine Delegierte oder einen Delegierten zu benennen. Über die Öffentlichkeitsarbeit werden Einzelpersonen ermuntert, sich mit einer Unterstützer*innliste als Delegierte bzw. Delegierter zu melden.

Bis 19. Mai 2021

Die Meldung der Delegierten beim Bezirksamt muss sechs Wochen vor Beginn der neuen Amtsperiode erfolgt sein.

1. Juli 2021

Die neue Amtsperiode der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen beginnt.

Bis 15. Juli 2021

Konstituierende Sitzung der SDV in jedem Bezirk. 11 Personen aus ihrer Mitte werden in den BSB gewählt.

Bis 12. August 2021

Konstituierende Sitzung des BSBs: Bis zu acht weitere Mitglieder können ausgewählt werden, danach Wahl des Vorstands. Ebenfalls bis 12. August 2021 müssen die Interessenbekundungen für eine Berufung in den LSB nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 HmbSenMitwG bei der LSB-Geschäftsstelle eingegangen sein.

Bis 23. September 2021

Konstituierende Sitzung des LSBs und Wahl des Vorstands. Vorher: Die sieben BSBs sowie eine Seniorin und ein Senior mit Migrationshintergrund berufen sechs weitere LSB-Mitglieder.

Hinweis: Je nach Entwicklung der Corona-Pandemie ermöglicht das Gesetz eine weitere Verschiebung der Fristen um bis zu drei Monate.

VIII. Weitere Auskünfte

Weitere Informationen zur Neubildung der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen, zum Delegiertenverfahren und zum HmbSenMitwG erhalten Sie

Bei den Bezirksämtern:

Altona, Birgit Gutenmorgen,	Tel. 428 11 - 23 07
Bergedorf, Gabriele Meier,	Tel. 428 91 - 20 76
Eimsbüttel, Angelika Wuttke,	Tel. 428 01 - 53 40
Hamburg-Mitte, Anke Ahlers,	Tel. 428 54 - 23 03
Hamburg-Nord, Petra Schröder,	Tel. 428 04 - 26 76
Harburg, Peter Kröger,	Tel. 428 71 - 37 74
Wandsbek, Andreas Zepik,	Tel. 428 81 - 32 86

Auf Landesebene bei:

LSB-Geschäftsstelle,
Anke Fischer-Limbach, Tel. 428 37 - 46 76

Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke,
Dr. Silke Böttcher-Völker, Silke.Boettcher-Voelker@bwfgb.hamburg.de

Im Internet
www.lsb-hamburg.de

Bei den Bezirksämtern, dem LSB und im Internet können Sie den Vordruck „Unterstützer*innenliste“ zur SDV erhalten.

Hamburgisches Seniorenmitwirkungsgesetz (HmbSenMitwG) vom 30. Oktober 2012 Freien und Hansestadt Hamburg

zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. November 2020
(HmbGVBl. S. 559, 560)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, die aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu fördern, die Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Hamburg zu stärken, ihre Erfahrungen und Fähigkeiten einzubeziehen, die Beziehungen zwischen den Generationen zu verbessern, den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung zu unterstützen, älteren Menschen jeder geschlechtlichen Identität und jeder sexuellen Orientierung gleiche Teilhabe und Anerkennung zukommen zu lassen und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dieses Ziel ist durch alle Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg unter aktiver Eigenbeteiligung der Hamburger Seniorinnen und Senioren zu fördern.

§ 2

Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihre Hauptwohnung in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.

§ 3

Seniorenvertretungen

(1) Seniorenvertretungen im Sinne dieses Gesetzes sind Seniorendelegiertenversammlungen und Bezirks-Seniorenbeiräte in den Bezirken sowie der Landes-Seniorenbeirat auf der Ebene der Freien und Hansestadt Hamburg.

- (2) Die Bezirks-Seniorenbeiräte und der Landes-Seniorenbeirat sollen in ihrer Zusammensetzung die unterschiedlichen Lebenslagen von Seniorinnen und Senioren widerspiegeln. Frauen und Männer müssen in jedem Seniorenbeirat mit jeweils mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder vertreten sein. Jedem Seniorenbeirat müssen mindestens zwei Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund angehören, davon je eine Frau und ein Mann. Die Zusammensetzung soll hinsichtlich der Erfahrungen, Interessen und Kenntnisse der Mitglieder möglichst eine wirkungsvolle Vertretung der Belange der Seniorinnen und Senioren gewährleisten. Dazu gehört es auch, die Interessen der älteren Menschen mit Behinderung widerzuspiegeln, um den besonderen Lebenslagen dieser Menschen gerecht zu werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretungen beträgt vier Jahre und beginnt am 1. April eines Jahres. Sie führen nach dem Ende ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zur Konstituierung der jeweiligen neuen Seniorenvertretungen weiter.

Abschnitt 2

Seniorendelegiertenversammlung, Bezirks-Seniorenbeirat

§ 4

Seniorendelegiertenversammlung

- (1) In jedem Bezirk wird eine Seniorendelegiertenversammlung gebildet.
- (2) Jede Gruppe oder Organisation, in der sich Seniorinnen und Senioren engagieren und die sich mit einem regelmäßigen Angebot an Seniorinnen und Senioren in einem Bezirk wendet, hat das Recht, eine Delegierte oder einen Delegierten für die dortige Seniorendelegiertenversammlung zu benennen. Delegierte sind daneben Seniorinnen und Senioren, die von mindestens 20 weiteren

Seniorinnen bzw. Senioren mit Hauptwohnung in diesem Bezirk unter Angabe des Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift schriftlich unterstützt werden (Unterstützerlisten). Jede Seniorin und jeder Senior darf nur auf einer Unterstützerliste unterschreiben. Unterschriften einer Person auf mehreren Unterstützerlisten führen zur Ungültigkeit der Unterschrift dieser Person auf allen von ihr unterzeichneten Unterstützerlisten. Delegierte müssen Seniorinnen und Senioren sein und ihren Wohnsitz im jeweiligen Bezirk haben. Von dieser Regelung kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn eine Seniorin oder ein Senior von einer Gruppe oder Organisation im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 auf Grund ihres oder seines Engagements im Bezirk vorgeschlagen wird.

- (3) Rechtzeitig vor dem Beginn einer neuen Amtszeit der Mitglieder der Seniorendelegiertenversammlungen hat das örtlich zuständige Bezirksamt die ihm bekannten Gruppen und Organisationen nach Absatz 2 Satz 1 anzuschreiben und sie über das Recht zur Benennung einer oder eines Delegierten zu informieren. Gleichzeitig hat das Bezirksamt auf geeignete Weise die Öffentlichkeit über die Rechte nach Absatz 2 zu informieren. Die Frist zur Benennung von Delegierten beim Bezirksamt und zur Einreichung von Unterstützerlisten endet sechs Wochen vor Ende der Amtszeit. Das Bezirksamt prüft, ob die Benennungen und die Unterstützerlisten die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen und lädt die Seniorendelegierten zur konstituierenden Sitzung der Seniorendelegiertenversammlung ein. Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Amtszeit gemäß § 3 Absatz 3 durchzuführen.
- (4) Jede Delegierte oder jeder Delegierte kann ihr bzw. sein Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall oder bei sonstigem Ausscheiden einer oder eines Delegierten ist die benennende Gruppe oder Organisation nach Absatz 2 Satz 1 berechtigt, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu benennen.
- (5) Die Seniorendelegiertenversammlung wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (Vorstand). Die bzw.

der Vorsitzende vertritt die Seniorendelegiertenversammlung gegenüber dem jeweiligen Bezirksamt.

- (6) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen der Seniorendelegiertenversammlung ein. Die Seniorendelegiertenversammlung tritt während ihrer Amtszeit mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Bezirks-Seniorenbeirat dieses verlangt, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirats ihr Amt niedergelegt hat oder wenn ein Drittel der Delegierten eine Sitzung fordert. Sitzungen der Seniorendelegiertenversammlung sind öffentlich. Gäste haben kein Stimmrecht; die Seniorendelegiertenversammlung kann ihnen einzeln oder insgesamt durch Beschluss Rederecht einräumen.
- (7) Auf mindestens zwei Seniorendelegiertenversammlungen innerhalb einer Wahlperiode berichtet der Bezirks-Seniorenbeirat aus seiner Arbeit, um die Seniorinnen und Senioren an der Meinungsbildung zu Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, zu beteiligen. Die Seniorendelegiertenversammlung kann dem Bezirks-Seniorenbeirat Empfehlungen für seine Arbeit geben.

§ 5

Bildung des Bezirks-Seniorenbeirats

- (1) Der Bezirks-Seniorenbeirat setzt sich aus bis zu 19 Beiratsmitgliedern in ungerader Anzahl zusammen. Sie führen ihr Amt als Ehrenamt, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden aus.
- (2) Auf ihrer ersten Sitzung einer Amtszeit wählt die Seniorendelegiertenversammlung aus ihren Reihen elf Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirates in geheimer Wahl. Mitglieder des Vorstandes der Seniorendelegiertenversammlung können nicht in den Bezirks-Seniorenbeirat gewählt werden. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zum Wahlverfahren durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Seniorendelegiertenversammlung oder im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirks-Seniorenbeirats teil.
- (4) Das Bezirksamt lädt die gewählten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des Bezirks-Seniorenbeirates ein. Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Amtszeit gemäß § 3 Absatz 3 durchzuführen. Die Konstituierung kann nur erfolgen, wenn die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 erfüllt sind. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, gilt § 5 Absatz 5 entsprechend. Bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied oder auf Wunsch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksamtes die Sitzung.
- (5) Der Bezirks-Seniorenbeirat kann durch Beschluss, der eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erfordert, jederzeit der Bezirksamtsleitung weitere Seniorinnen und Senioren mit Hauptwohnung im Bezirk zur Berufung in den Bezirks-Seniorenbeirat vorschlagen. Er hat von dieser Möglichkeit insbesondere dann unverzüglich Gebrauch zu machen, wenn die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 dies erfordert. Die Bestimmungen nach Absatz 1 sind zu beachten. Kommt ein nach Satz 2 erforderlicher Beschluss ganz oder teilweise nicht zu Stande oder erfüllt er nicht die genannten Anforderungen, beruft die jeweilige Bezirksamtsleitung unverzüglich die erforderlichen Mitglieder.
- (6) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. In diesem Fall oder bei sonstigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt aus der Seniorendelegiertenversammlung die Delegierte oder der Delegierte in den Bezirks-Seniorenbeirat nach, auf die bzw. den bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl entfiel. Gegebenenfalls wird eine Nachwahl durchgeführt. Den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist gegebenenfalls im Wege der Nachberufung nach Absatz 5 Rechnung zu tragen. Gehören dem Bezirks-Seniorenbeirat bereits 19 Beiratsmitglieder an, so wird von den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 abgesehen.

- (7) Der Bezirks-Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weitere Mitglieder, die gemeinsam den Vorstand des Bezirks-Seniorenbeirats bilden.
- (8) Der Bezirks-Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben des Bezirks-Seniorenbeirats

- (1) Der Bezirks-Seniorenbeirat fördert aktiv die Teilhabe und Mitwirkung der Senioren im Sinne von § 1, insbesondere durch Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und bei der Verwaltung. Er bezieht dabei die Breite der Erfahrungen und Fähigkeiten der Seniorinnen und Senioren im Bezirk ein. Er soll interessierten Seniorinnen und Senioren eine zeitlich befristete oder auf einzelne Projekte des Bezirks-Seniorenbeirats bezogene Mitarbeit ermöglichen. Bei der Entwicklung und Umsetzung seniorenpolitischer Projekte soll sich der Bezirks-Seniorenbeirat mit der Seniorendelegiertenversammlung des Bezirkes beraten.
- (2) Er unterstützt und berät die Bezirksversammlung und das Bezirksamt bei der Umsetzung der Ziele nach § 1 insbesondere durch Vorschläge für Maßnahmen und durch Stellungnahme zu Vorlagen, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirksamtsbereich lebenden Seniorinnen und Senioren haben.
- (3) Der Bezirks-Seniorenbeirat unterrichtet das Bezirksamt mindestens alle zwei Jahre über seine Tätigkeit. Das zuständige Bezirksamt leitet den Bericht jeweils der Bezirksversammlung zu.

§ 7

Rechte des Bezirks-Seniorenbeirats

- (1) Die Bezirks-Seniorenbeiräte sind in den Angelegenheiten ihres Bezirkes zu hören, sofern Belange der älteren

Generation und des Zusammenlebens der Generationen berührt sind und einer Entscheidung bedürfen. Das Bezirksamt stellt die hierfür erforderlichen Informationen im Vorwege zur Verfügung.

- (2) Den Bezirks-Seniorenbeiräten ist vom Bezirksamt auf Anfrage Auskunft zu erteilen, soweit dem keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Vorschläge und Anregungen der Beiräte sind vom Bezirksamt zu prüfen. Wird den Vorschlägen und Anregungen nicht entsprochen, hat das Bezirksamt dies zu begründen. Vorschläge und Anregungen der Bezirks-Seniorenbeiräte sind auf deren Verlangen dem Hauptausschuss der Bezirksversammlung vorzulegen.
- (3) Der Bezirks-Seniorenbeirat hat das Recht zur Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne des § 1 durch Ausübung seines Rederechts in den Ausschüssen der Bezirksversammlung. Namentlich benannte Vertreterinnen und Vertreter des Bezirks-Seniorenbeirats sind regelmäßig als sachkundige Personen hinzuzuziehen, nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 Sätze 2 und 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 94), in der jeweils geltenden Fassung. Zu diesem Zweck erhalten sie die Einladungen, Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen der Ausschüsse der Bezirksversammlungen.

§ 8

Unterstützung durch das Bezirksamt

Die Bezirksamter stellen die Einrichtung und die Arbeit der in den Bezirken zu bildenden Seniorenvertretungen sicher. Hierzu gehört insbesondere die Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen für die Sitzungen der Seniorenvertretungen. Jedes Bezirksamt benennt dem Bezirks-Seniorenbeirat eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und trägt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die erforderlichen Aufwendungen für die Aufgaben nach § 6.

Abschnitt 3

Landes-Seniorenbeirat

§ 9

Bildung des Landes-Seniorenbeirates

- (1) Der Landes-Seniorenbeirat setzt sich aus 15 Beiratsmitgliedern zusammen. Sie führen ihr Amt als Ehrenamt, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden aus.
- (2) Mitglieder des Landes-Seniorenbeirates sind
 1. je ein Mitglied, das von den Bezirks-Seniorenbeiräten aus deren Mitte gewählt wird,
 2. eine Seniorin und ein Senior mit Migrationshintergrund und Hauptwohnung in Hamburg und eine Stellvertreterin und ein Stellvertreter, die jeweils auf Vorschlag des Integrationsbeirates von der zuständigen Behörde berufen werden, und
 3. sechs fachkundige Seniorinnen bzw. Senioren mit Hauptwohnsitz in Hamburg, die überbezirklich bereits für ältere Bürgerinnen und Bürger wirken und die von den Mitgliedern nach den Nummern 1 und 2 gemeinsam berufen werden.

Der Beschluss über die Berufung nach Satz 1 Nummer 3 erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Die Berufung muss so gestaltet sein, dass die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 für die Zusammensetzung des Landes-Seniorenbeirats eingehalten werden. Kommt ein solcher Beschluss ganz oder teilweise nicht zu Stande oder erfüllt er nicht die genannten Anforderungen, beruft der Präses der zuständigen Behörde unverzüglich die erforderlichen Mitglieder.

- (3) Der Landes-Seniorenbeirat konstituiert sich auf Einladung der zuständigen Behörde. Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von zwölf Wochen nach Beginn der Amtszeit gemäß § 3 Absatz 3 durchzuführen. Bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied oder auf Wunsch eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde die Sitzung.

- (4) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. In diesem Fall oder bei Abwahl eines Mitglieds nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 durch den jeweiligen Bezirks-Seniorenbeirat oder bei sonstigem Ausscheiden eines Mitglieds gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Falle eines Ausscheidens eines nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 berufenen Mitglieds auch die nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 berufenen Mitglieder bei der gemeinsamen Nachberufung stimmberechtigt sind.
- (5) § 5 Absätze 7 und 8 gilt für den Landes-Seniorenbeirat entsprechend.

§ 10

Aufgaben des Landes-Seniorenbeirats

- (1) § 6 Absatz 1 gilt für den Landes-Seniorenbeirat entsprechend.
- (2) Der Landes-Seniorenbeirat unterstützt und berät den Senat, die zuständigen Behörden und die Senatsämter bei der Umsetzung der Ziele nach § 1, insbesondere durch Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen von bezirksübergreifender Bedeutung. Er arbeitet dabei mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen nach § 14 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 21. März 2005 (HmbGV-BI. S. 75) in der jeweils geltenden Fassung zusammen, sofern die Belange älterer behinderter Menschen berührt sind.
- (3) Der Landes-Seniorenbeirat unterrichtet den Senat mindestens alle zwei Jahre über seine Tätigkeit. Der Senat leitet den Bericht der Bürgerschaft zu.

§ 11

Rechte des Landes-Seniorenbeirats

- (1) Der Landes-Seniorenbeirat ist in bezirksübergreifenden und grundsätzlichen Angelegenheiten von den Fachbehörden und Senatsämtern zu hören, sofern Belange der älteren Generation und des Zusammenlebens der Generationen berührt sind und einer Entscheidung bedürfen. Die Behörden nach Satz 1 stellen dem Landes-Seniorenbeirat die hierfür erforderlichen Informationen im Vorwege zur Verfügung.
- (2) Dem Landes-Seniorenbeirat ist von den Fachbehörden und Senatsämtern auf Anfrage Auskunft zu erteilen, soweit dem keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Vorschläge und Anregungen der Landes-Seniorenbeiräte sind von den Behörden zu prüfen. Wird den Vorschlägen und Anregungen nicht entsprochen, haben die Behörden dies zu begründen.

§ 12

Unterstützung durch die Verwaltung

Die zuständige Behörde stellt die Einrichtung und die Arbeit des Landes-Seniorenbeirates sicher. Hierzu gehört insbesondere das Angebot einer Einstiegsschulung für neu gewählte Seniorenbeiratsmitglieder, die Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Landes-Seniorenbeirates sowie die sonstige erforderliche Unterstützung. Sie benennt dem Landes-Seniorenbeirat eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und trägt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die erforderlichen Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 10.

Abschnitt 4
Aufwandsentschädigung
§ 13
Aufwandsentschädigung

- (1) Den Vorsitzenden der Seniorendelegiertenversammlungen sowie den Mitgliedern der Bezirks-Seniorenbeiräte und des Landes-Seniorenbeirats wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Höhe und das Verfahren der Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

Hamburgische Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitwirkung in einem Hamburger Seniorenbeirat nach dem Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetz (Hamburgische Seniorenmitwirkungsverordnung - HmbSenMitwVO) vom 26. März 2013 (HmbGVBl. S. 136), in der Fassung vom 18. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 470)

Auf Grund von § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 449) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Landes-Seniorenbeirats und der Bezirks-Seniorenbeiräte, die nicht Vorstandsmitglieder sind oder eine Fachgruppe im Sinne von Absatz 3 leiten, erhalten je Monat eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Gegenwertes von fünf 9-Uhr-Tageskarten des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) im Großbereich Hamburg. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird auch bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Landes-Seniorenbeirat und einem Bezirks-Seniorenbeirat nur einmal gewährt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder der Seniorenbeiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung im Gegenwert einer HVV-Seniorenkarte im Abonnement für den Großbereich Hamburg. Bei der oder dem Vorsitzenden des Landes-Seniorenbeirats wird die monatliche Aufwandsentschädigung um 50 Euro, bei den Vorsitzenden der Bezirks-Seniorenbeiräte um jeweils 40 Euro erhöht. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (3) Wer mindestens eine Fachgruppe des Landes-Seniorenbeirats leitet und kein Vorstandsmitglied im Sinne von Absatz 2 ist, erhält anstelle der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung im Gegenwert einer HVV-Seniorenkarte im Abonnement für den Großbereich Hamburg. Fachgruppen im Sinne von Satz 1 sind höchstens acht dauerhaft zu bestimmten Themen eingerichtete Gruppen, die sich regelmäßig treffen, themenbezogene Stellungnahmen, Vorhaben und Projekte erarbeiten und in Abstimmung mit dem Landes-Seniorenbeirat umsetzen. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird nur einmal gewährt, unabhängig von der Anzahl der geleiteten Fachgruppen.

- (4) Die Vorsitzenden der Seniorendelegiertenversammlungen erhalten eine Jahrespauschale im Gegenwert von sechzehn 9-Uhr-Tageskarten des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) im Großbereich Hamburg.
- (5) Mit der jeweiligen Aufwandsentschädigung ist der mit der Mitgliedschaft im Landes- beziehungsweise Bezirks-Seniorenbeirat sowie der mit dem Vorsitz in einer Seniorendelegiertenversammlung verbundene Aufwand abgegolten.

§ 2

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Absätze 1 bis 3 wird jeweils zum Ende eines Quartals fällig und von der zuständigen Behörde ausbezahlt, wenn das Beiratsmitglied in dem betreffenden Zeitraum an mindestens einer Beiratssitzung teilgenommen hat. Der Nachweis der Teilnahme wird durch die Anwesenheitsliste erbracht.
- (2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem das Ehrenamt wahrgenommen wird. Er endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft im Landes- oder Bezirks-Seniorenbeirat endet. Das Gleiche gilt für die Ausübung einer Vorstandsfunktion sowie für die Leitung einer Fachgruppe.
- (3) Nach einer Wiederwahl oder Wiederberufung kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 4 wird zum Ende des vierten Quartals fällig und von dem zuständigen Bezirksamt ausbezahlt, wenn die bzw. der Vorsitzende der Seniorendelegiertenversammlung pro Quartal an mindestens einer Sitzung der Seniorendelegiertenversammlung oder des Bezirks-Seniorenbeirats teilgenommen hat. Sofern die oder der Vorsitzende der Seniorendelegiertenversammlung in einem Quartal an keiner Sitzung teilgenommen hat, reduziert sich die Aufwandspauschale entsprechend. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung beginnt mit dem ersten Tage des Quartals, in dem das Ehrenamt aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Quartals, in dem die Vorsitztätigkeit abgegeben wird. Nach einer Wiederwahl kann für ein Quartal nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.



Herausgeberin:

Behörde für Wissenschaft, Forschung,
Gleichstellung und Bezirke
Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg
Telefon: 040 428 63-0
E-Mail: info@bwfgb.hamburg.de
Internet: www.hamburg.de/bwfgb

Bezug:

Behörde für Wissenschaft, Forschung,
Gleichstellung und Bezirke
Dr. Silke Böttcher-Völker,
silke.boettcher-voelker@bwfgb.hamburg.de

Gestaltung: www.kwh-design.de

Titelfotos: fotolia.com: © GordonGrand, Dron und fotofuerst

Druck: oeding print GmbH

Januar 2021

